



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

20.9.2	Inhalt Hinweis: Direkte Bundessteuer
--------	--

20.9.2 Hinweis: Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer sind die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– (Steuerperiode 2011) bzw. Fr. 10'100.– (Steuerperiode 2012 bis und mit Steuerperiode 2022) bzw. Fr. 10'300 (Steuerperiode 2023) abzugsfähig (Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG). Damit die Parteispende abzugsfähig ist, muss die Partei im Parteienregister nach Art. 76 a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sein, in einem kantonalen Parlament vertreten sein, oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.